

Wochenschau der



Meldepflicht und Veräußerungsbeschränkung für Edelsteine, Halbedelsteine und ungefaßte Perlen

Die Reichsstelle für Waren verschiedener Art ordnet mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers durch die Anordnung V 33 mit Wirkung vom 29. Januar 1940 an, daß die an diesem Tage am Lager befindlichen Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen der Reichsstelle zu melden sind. Sie dürfen danach nur mit Genehmigung der Reichsstelle veräußert werden. Die Anordnung gilt für das gesamte Reich mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren. Sie erfaßt alle aufgeführten Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Veräußerer gehören oder für einen Dritten in Verwahrung sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder, der mit diesen Steinen handelt, sie be- oder verarbeitet. Unter die Meldepflicht fallen: rohe und geschliffene Diamanten für Schmuckzwecke, natürliche, rohe und geschliffene echte Rubine, Saphire, Smaragde, Chrysoberylle, Alexandrite, Saphir-Katzenaugen, Chrysoberyll-Katzenaugen, Zirkone, echte Perlen.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind bereits gefaßte Steine, Perlen und Perlschnüre.

Vordrucke für die Bestandsmeldung und für die Anträge zur Veräußerung der ungefaßten Steine und Perlen sind bei der Reichsstelle für Waren verschiedener Art, Berlin SW 68, Hedemannstraße 10, anzufordern.

Jede Überschreitung der Zehnstundengrenze genehmigungspflichtig

Der Reichsarbeitsminister hat zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten durch individuelle Verteilung der Arbeitszeit in den Betrieben eine Anordnung erlassen, die im „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 13 vom 16. Januar 1940 veröffentlicht wurde.

Danach sind die Arbeitszeitverlängerungen, die über die in § 1 der Verordnung über den Arbeitsschutz festgesetzte Zehnstundengrenze hinausgehen, auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie durch Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Werktagen ausgeglichen werden. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Was den Mehrarbeitszuschlag bei dieser Art von Arbeitsverteilung für die über zehn Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit anbetrifft, so ist nach dieser Anordnung der Zuschlag nicht zu zahlen, wenn die andere Verteilung der Arbeitszeit nur dazu dient, für die Gefolgschaftsmitglieder einen Frühschluß zur Erholung und zur Erledigung häuslicher Angelegenheiten herbeizuführen und dabei die Zehnstundengrenze an einem anderen Tage höchstens um eine Stunde überschritten wird, oder wenn nach tariflichen oder vor dem 4. September 1939 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen kein Zuschlag für Mehrarbeit zu zahlen ist.

Das heißt also: Wird z. B. eine durchgängige Zehnstundenschicht für den Freitag so verteilt, daß an diesem Tage eine Stunde weniger gearbeitet wird, um den Gefolgschaftsmitgliedern die Erledigung häuslicher Angelegenheiten zu ermöglichen, und wird diese am Freitag eingesparte Stunde z. B. am Donnerstag mehr gearbeitet, aber so, daß am Donnerstag höchstens elf Stunden Arbeitszeit erreicht werden, so ist für die elfte Stunde am Donnerstag kein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen.

Einführung weiterer Steuervorschriften in den Ostgebieten

Durch die Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 7. Januar 1940 sind eine Reihe von Verkehrssteuern in den Ostgebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1940 eingeführt worden. Es handelt sich um das Kapitalverkehrssteuergesetz, das Urkundensteuergesetz, das Wechselsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz, das Feuerschutzgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz, das Beförderungssteuergesetz und um Teile des Rennwett- und Lotteriegesetzes. Gleichzeitig sind alle Durchführungsbestimmungen zu den vorgenannten Gesetzen eingeführt worden. Für den Kaufmann wird von diesen Verkehrssteuern in erster Linie das Urkundensteuergesetz wichtig sein.

Meisterprüfungen eingezogener Handwerker

Zur Durchführung der Meisterprüfungen für zum Wehrdienst eingezogene Handwerker hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks unter anderem folgendes angeordnet:

1. Die Meisterprüfung ist zur Vermeidung längerer Reisewege bei der Handwerkskammer abzulegen, die dem Standort am nächsten liegt. Eine Zustimmung der Heimatkammer ist nicht erforderlich; sie ist jedoch vor der Zulassung darüber zu hören, ob Gründe gegen die Zulassung des Prüflings zur Meisterprüfung vorliegen. Die Handwerkskammer, bei der die Prüfung abzulegen ist, bestimmt der Truppenteil.

2. Die Zulassung zur Meisterprüfung ist vom Prüfling ordnungsmäßig zu beantragen. Für die Zulassung ist die Meisterprüfungsordnung der jeweiligen Handwerkskammer maßgeblich. Dem Antrag muß beigefügt werden: ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung oder das Prüfungszeugnis einer Lehrwerkstätte, gewerblichen Unterrichtsanstalt oder Prüfungsbehörde; ein Nachweis über die bisherige praktische Tätigkeit (der Nachweis dieser Tätigkeit ist durch das Arbeitsbuch oder durch Arbeitszeugnisse zu erbringen); Zeugnisse der Fachschulen, die der Prüfling besucht hat; ein Führungszeugnis des Truppenteils, bei dem sich der Prüfling zur Zeit befindet; eine eidesstattliche Versicherung, daß der Prüfling sich das erste Mal der Meisterprüfung unterzieht oder daß die Meisterprüfung bereits in einem anderen Handwerkszweig abgelegt wurde.

Die Anordnung des Reichsstandes befaßt sich weiter mit der Prüfungsgebühr, dem Zulassungsbescheid, dem Urlaubsantrag und dem Prüfungsverfahren.

Amtszeitverlängerung der Meisterprüfungsausschüsse

Der Reichswirtschaftsminister hat auf Antrag des Reichsstandes des deutschen Handwerks mit Erlaß — III SW 32646/39 — vom 22. Januar 1940 die Amtszeit der bestehenden Meisterprüfungsausschüsse bis auf weiteres verlängert. Für ausgeschiedene oder später ausscheidende Prüfer, denen die Fortsetzung der Prüfungstätigkeit nicht möglich ist, haben die Handwerkskammern entsprechende Ersatzmitglieder zu ernennen. Die Errichtung neuer Meisterprüfungsausschüsse müssen vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt genehmigt werden.

Die neue Anordnung für den Großhandel

Bis zum 1. Januar 1942 darf die Errichtung einer Großhandlung nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Unter diese Anordnung fallen Unternehmen, die sich großhändlerisch betätigen wollen. Das Ziel ist, zunächst einen Schutz zu geben und auch den Großhändlern, die an der Front sind, ihre Betriebe zu erhalten. Späterhin ist auch eine Bereinigung vorgesehen. Die Anordnung gilt vorläufig noch nicht für die Ostmark und den Freistaat Danzig; sie gilt auch nicht für den Ein- und Ausfuhrhandel. Eine Erweiterung bestehender Betriebe kann erfolgen, lediglich die Errichtung und die Übernahme einer Großhandlung ist genehmigungspflichtig.

Reichsamt für Wirtschaftsausbau

Mit Erlaß vom 6. Januar 1940 hat Generalfeldmarschall Göring die bisherige Reichsstelle für Wirtschaftsausbau umbenannt in „Reichsamt für Wirtschaftsausbau“.

Die Schweizer Uhrenindustrie

Auch die Uhrenindustrie leidet unter den Einfuhrverboten in Frankreich und Großbritannien, die mit Beginn des Krieges erlassen worden sind. Aber auch schon vor Kriegsbeginn ist die Ausfuhr von Uhren beträchtlich zurückgegangen; in den ersten neun Monaten 1939 wurden nur 15 Millionen Uhren im Werte von 122 Mill. Fr. ausgeführt gegenüber 19 Millionen Uhren im Werte von 153 Mill. Fr. in der entsprechenden Zeit 1938. Der weiteren Entwicklung sieht man ziemlich besorgt entgegen. Die Luxusuhrenindustrie hat besser abgeschnitten, als man erwartet hatte, weil zwei der größten Abnehmer, die Vereinigten Staaten und Italien, nicht mit in den Krieg verwickelt sind. Man hofft, zukünftig besonders Luxusuhren in Südamerika absetzen zu können.



Reichsinningungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:

Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

Belr.: Anlieferung von Dublewaren

Die Reichsstelle für Edelmetalle erteilte unterm 8. Januar 1940 folgenden Bescheid:

„Es ist unerwünscht, bei der Abgabe von Dublewaren und besondere von Gehäusen aus Dublee die Anlieferung von Alt- und Bruchgold zu verlangen.“

Dieses Gebot gilt für die Lieferanten.

Aufgabe des Uhrmacherhandwerks ist es selbstverständlich, dem Fabrikanten zu helfen. Wie wir schon in unseren Rundschreiben wiederholt betonten, soll der Uhrmacher Altdublee und Dublebruch ankaufen, damit er dasselbe dem Fabrikanten anliefern kann.

Reichsinningverband des Uhrmacherhandwerks,
Flügel,
Reichsinningmeister.

Natorp,
Geschäftsführer.